

Rathausmarkt 3 41747 Viersen

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags 09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck

Es berät Sie: Frau Jäger
Zimmer: 2239
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1245
Fax: 02162 39 – 1857
E-Mail: technischer-
umweltschutz.kreisstrassen@kreis-
viersen.de
Mein Zeichen: 66/3-T-WEA-Vorst
Datum: 31.01.2019

Genehmigung

Auf Antrag vom 24.07.2018, eingegangen am 27.07.2018 zuletzt vervollständigt am 28.01.2019, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 14, Flurstücke 42 und 43 sowie Gemarkung Vorst Flur 14, Flurstück 61 zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-126 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 135,00 m gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Hierzu gehören insbesondere:

- **Baugenehmigung** nach §§ 68, 75 Landesbauordnung (BauO NRW)
- **Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis** gem. § 9 DSchG NRW
- **Genehmigung** gemäß § 78 Absatz 8 i.V.m. § 78 Absatz 5 WHG
- **Zulassungsentscheidung gemäß § 15 BNatSchG**
- **Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG**

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		
				WEA-Nr.	Ostwert	Nordwert
ENERCON E-126 EP 4	4,2	135	127	1	32.319.001	5.686.466
ENERCON E-126 EP 4	4,2	135	127	2	32.319.159	5.686.151

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellten Erschließungsmaßnahmen der Parzellen. Hierüber hinausgehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau) und die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Befristung:

1. Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

Aufschiebende Bedingungen:

2. Beide Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA Typs E-126 EP4 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die Werte gemäß Nebenbestimmung IV Ziffer 2.4 der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen

Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen Windenergieanlage die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH ermittelten und im Anhang auf S. 28 des Gutachtens aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3. **Vor Baubeginn** der Windenergieanlagen ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 480.000,00 € festgesetzt.
4. Rückbauverpflichtungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen ist und die Bodenversiegelungen (Fundamente und Zuwegungen) zu beseitigen sind, sind durch eine Baulast **vor Baubeginn** öffentlich-rechtlich zu sichern.
5. Da die Windenergieanlage Nr. 1 sich auf 2 Flurstücken befindet, sind diese Flurstücke (Flurstücke 42 und 43) durch öffentliche rechtliche Sicherung zu vereinigen. Sollte eine Realvereinigung nicht möglich sein, ist eine **Vereinigungsbaulast** erforderlich. Die entsprechenden Nachweise sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen **vor Baubeginn** vorzulegen.
6. Da die baulichen Anlagen nicht die erforderlichen Grenzabstände gemäß § 6 BauO NRW einhalten, ist **vor Baubeginn** der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen nachzuweisen, dass die Eigentümer der Nachbargrundstücke die Baulasten eingetragen haben.

Die Abstandsflächen, die nicht auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden können, sind daher vor Baubeginn über eine Abstandsflächenbaulast zu sichern. Diese sind für

- die WEA 1 - auf den Flurstücken 39, 41, 44, 45 und 318
- die WEA 2 - auf den Flurstücken 60, 71, 72 70 und 64 einzutragen.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 **Kampfmittelbeseitigung:** **Vor Baubeginn** ist ein Antrag auf Luftbildauswertung für die betreffenden Grundstücke über die Ordnungsbehörde der Stadt Tönisvorst anhand des formellen Vordrucks incl. Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte mit zweifelsfreier Markierung der zu prüfenden Flächen zu stellen. Die Karte muss Flur- bzw. Grundstücksgrenzen und mindestens 2 Straßennamen beinhalten.

1.2 **Der Baubeginn** der einzelnen Windenergieanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen:

- Landrat Kreis Viersen, Untere Umweltschutzbehörde, 41747 Viersen
- Landrat Kreis Viersen, Untere Naturschutzbehörde, 41747 Viersen
- Landrat Kreis Viersen, Untere Bauaufsichtsbehörde, 41747 Viersen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Die Mitteilungen müssen jeweils mindestens eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

1.3 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Herstellernachweis zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf alle Immissionsaufpunkte im schattenkritischen Bereich maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs sowie der Programmierung der Parkposition gemäß IV Nr. 11.3 sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen spätestens **sechs Wochen nach der Inbetriebnahme** vorliegen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf einer Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Viersen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Betreiberwechsel, schriftlich mitzuteilen.

1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

1.6 Die untere Umweltschutzbehörde des Kreises Viersen ist über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlagen, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art und Ursache der Störung,

- Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung), die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung derartiger Störungen.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Auf Anforderung der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Viersen ist ein umfassender Bericht über die Ursache der Störung zuzusenden.

2. Immissionschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Schall –

- 2.1 Die „Schallimmissionsprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Tönisvorst (Nordrhein-Westfalen)“ des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, Breitscheidstraße 6 in 34119 Kassel, Bericht Nr. 18-1-3047-000-NF vom 10.07.2018 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
- 2.2 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte, die nicht überschritten werden dürfen:

IO	Bezeichnung	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		Tag	Nacht
A	Tönisvorst ¹ , Auffeld 30	60	45
B	Viersen, Steeghütter Weg 29a	60	45
C	Viersen, Vinnweg 15	60	45
D	Viersen, Tönisvorster Straße 200	60	45
E	Viersen, Vennbruch 21/21a	60	45
F	Tönisvorst, Am Sportplatz 8	50	35

¹ In der Prognose handelt es sich offenbar um einen Schreibfehler: Der Immissionsort A (Auffeld 30) liegt nicht, wie in der Schallprognose beschrieben auf dem Gebiet der Gemeinde Grefrath, sondern auf dem Gebiet der direkt angrenzenden Stadt Tönisvorst.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.3 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.4 Beide Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH Bericht Nr. 18-1-3047-000-NF vom 10.07.2018 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	82,7	87,7	90,2	93,2	94,1	91,2	81,1	58,2
berücksichtigte Unsicherheit	σ _R = 1 dB		σ _P = 1 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt}	84,5	89,5	92,0	95,0	95,9	93,0	82,9	60,0

[dB(A)]								
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,0	90,0	92,5	95,5	96,4	93,5	83,4	60,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die v.g. Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die Windenergieanlagen erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen Windenergieanlage die für sie im Anhang Seite 28 der Schallprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, Nr. 18-1-3047-000-NF vom 10.07.2018 aufgelisteten Werte nicht überschreiten.
- 2.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. (z.B. Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 2.7 Der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlagen entsprechend den Nebenbestimmungen IV Nr. 2.2 und 2.4 ist innerhalb eines Jahres **nach Inbetriebnahme** durch eine FGW-konforme Emissionsmessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat und welches nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.
- 2.8. Spätestens einen Monat **nach Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen ist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der in IV Nr. 2.7 geforderten Messung vorzulegen. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnungen vorzulegen. Sollte die geforderte Messung aufgrund meteorologischer Bedingungen innerhalb eines Jahres nicht möglich sein, kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
3. **Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Schattenwurf –**
- 3.1 Die „Schattenwurfprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Tönisvorst (Nordrhein-Westfalen)“, des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, Breitscheidstraße 6 in 34119 Kassel, Bericht Nr. 18-1-3047-000-SF vom 10.07.2018 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.

3.2 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

G-01	Grefrath, Auffeld 20	V-17	Tönisvorst, Beethovenstr. 24
G-02	Tönisvorst ¹ , Auffeld 30	Vi-01	Viersen, Steeghütter Weg 21/21a
G-03	Tönisvorst ² , Auffeld 31/31 a	Vi-02	Viersen, Steeghütter Weg 25/25a
V-03	Tönisvorst, Gotthardusweg 5	Vi-03	Viersen, Steeghütter Weg 29/31
V-04	Tönisvorst, Oedter Str. 88	Vi-04	Viersen, Steeghütter Weg 29a
V-05	Tönisvorst, Oedter Str. 82	Vi-05	Viersen, Vinnweg 15
V-06	Tönisvorst, Oedter Str. 74	Vi-06	Viersen, Vinnweg 22
V-07	Tönisvorst, Gotthardusweg 2	Vi-07	Viersen, Vinnweg 8
V-08	Tönisvorst, Oedter Str. 68		
V-09	Tönisvorst, Gossenhof 29		
V-10	Tönisvorst, Dellstr. 44		
V-12	Tönisvorst, Brucknerstr. 17		
V-14	Tönisvorst, Am Sportplatz 8		
V-15	Tönisvorst, Lisztstr. 7		
V-16	Tönisvorst, Lisztstr. 2		

^{1,2}In der Prognose handelt es sich offenbar um einen Schreibfehler: Die Immissionsaufpunkte G-02 (Auffeld 30) und G-03 (Auffeld 31/31a) liegen nicht, wie in der Schattenprognose beschrieben auf dem Gebiet der Gemeinde Grefrath, sondern auf dem Gebiet der direkt angrenzenden Stadt Tönisvorst.

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst-case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.3 Bei der Programmierung der Abschaltautomatik sind, gemäß der Empfehlung des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, alle Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich zu berücksichtigen und für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermitteln zu lassen.
- 3.4 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt real an den Immissionsaufpunkten G-01 bis G-03, V-03 bis V-10, V-12, V-14 bis V-17 und Vi-01 bis Vi-07 **8 h/a** und **30 min/d** nicht überschreiten.
- 3.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer

Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Licht -

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtung der Windenergieanlagen gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

5. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.
- 5.2 Beim Austritt wassergefährdender Stoffe und/oder im Brandfall ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. 02162-391242 zu informieren.
- 5.3 Der durch das Bauvorhaben verloren gehende Rückhalteraum für Hochwasser ist exakt zu berechnen und ortsnah, umfang-, funktions- und zeitgleich durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die entsprechenden Planungen sind spätestens 6 Wochen **vor Baubeginn** der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen (Abteilung 66/1 – Herr Pook, Tel. 02162-39 1266) zur Prüfung vorzulegen.
- 5.4 Das Bauvorhaben ist hochwasserangepasst durchzuführen. Die entsprechenden Planungen sind spätestens 6 Wochen **vor Baubeginn** der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen (Abteilung 66/1 – Herr Pook, Tel. 02162-39 1266) zur Prüfung vorzulegen.

Bauphase- und Rückbauphase

- 5.5 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Lagern und Abfüllen ist auf das zwingend notwendige Minimum zu reduzieren und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen mindestens vier Wochen **vor der Einrichtung der Baustelle** abzustimmen.
- 5.6 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- 5.7 Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WEA 1 hat auf temporär anzulegenden Bauflächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen. Im Einzelnen ist dies mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen vor Baubeginn abzustimmen.
- 5.8 Anlagen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Soweit es erforderlich ist, sind die Anlagen zu entleeren.
- 5.9 Sofern wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwenden oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierfür sind vor Ort entsprechende Einsatzstoffe (z.B. Streumittel) in ausreichender Menge zu bevorraten. Ferner ist für den Fall einer Bodenverunreinigung vor Ort ein wasserdichter, leerer, vor Niederschlägen geschützter Muldencontainer vorzuhalten, in dem kontaminiertes Erdreich gesammelt werden kann.
- 5.10 Sofern bei den Erdarbeiten oder der Erstellung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist ein Antrag zur Grundwasserabsenkung zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen mindestens vier Wochen **vor der Einrichtung der Baustelle** einzureichen.

Betrieb der Anlagen

- 5.11 Bei dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangmöglichkeiten der Maschinenhausverkleidung, der Generatorverkleidung und der Hohlschicht des Generators, ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der austretenden Stoffe aus der Auffangmöglichkeit außer Betrieb zu nehmen.
- 5.12 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in den Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 (4) AwSV).
- 5.13 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 (1) AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.14 Der Austritt wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder einer Polizeidienststelle zu melden. (§ 24 (2) AwSV). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 5.15 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind mindestens halbjährig zu kontrollieren (§ 46 (1) AwSV). Festgestellte Mängel sind unverzüglich und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 5.16 **Vor der Inbetriebnahme** der Anlagen ist eine Abnahme durch die untere Wasserbehörde des Kreises Viersen zu beantragen.
- 5.17 Der Wechsel der Betriebsflüssigkeiten ist durchgehend durch eine Person zu überwachen, die sich während der Arbeiten am Fahrzeug befindet und im Fall eines Austrittes wassergefährdender Stoffe unverzüglich schadensbegrenzende Gegenmaßnahmen einleiten kann.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.2 Mit Arbeiten in/an der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bei Notfällen in/an der Windenergieanlage die Abgabe eines Notrufs jederzeit möglich ist. Der vor Ort Verantwortliche muss sich vor Arbeitsbeginn davon überzeugen, dass mindestens die vorgesehene Kommunikationsverbindung besteht.
- 6.3 Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.
- 6.4 Hinsichtlich der Gefährdungen durch Wind sind Maßnahmen in der Betriebsanweisung festzulegen und zu beachten.
Rechtzeitig, spätestens beim Erreichen der für die Windenergieanlage kritischen Windgeschwindigkeit, sind die Arbeiten einzustellen und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Hierbei sind Herstellerangaben zu berücksichtigen.
- 6.5 Zur Rettung von Personen (Notabstieg) ist ein Rettungssystem in der Gondel der Windenergieanlage leicht zugänglich bereitzustellen. Das Rettungssystem muss den Anforderungen der DGUV-Richtlinien „DGUV Regel 112-199 - Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsicherungsmaßnahmen“ und „DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen“ entsprechen.
- 6.6 Die Turmpodeste und Ruhepodeste sind entsprechend den Technischen Regeln „ASR A1.8 Verkehrswege“ und „ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ mit Einrichtungen zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen zu versehen.
- 6.7 Die Zuwegung zur Eingangstür des Turms und die zum Betrieb benötigten Flächen um den Turm sind während der Bauzeit und des Betriebes der Anlagen so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar sind.

7. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1. Während der gesamten Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen qualifizierten Fachgutachter sicherzustellen. Das Bodenschutzkonzept sowie das Bodenmanagement ist **vor Beginn der Baumaßnahme** mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen abzustimmen.

8. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 **Vor Inbetriebnahme** ist die Entsorgung der bei der Errichtung anfallenden Abfälle dem Landrat des Kreises Viersen, untere Abfallbehörde, gegenüber nachzuweisen.
- 8.2 Nach der ersten Wartung ist die Übernahme der anfallenden Abfälle durch Enercon bzw. den Entsorger zu bestätigen. Die Bestätigung ist spätestens 4 Wochen nach der Wartung der zuständigen Behörde (Kreis Viersen, untere Abfallbehörde) vorzulegen.

9. Landschaftsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW und Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW setze ich das von Ihnen zu zahlende Ersatzgeld mit

113.811,20 Euro

fest.

Das Ersatzgeld ist „vor der Durchführung des Eingriffs“, mithin **vor Baubeginn**, an den Kreis Viersen zu entrichten, in dem der Eingriff durchgeführt wird (§ 31 Abs. 4 LNatschG). Das Ersatzgeld ist demzufolge auf mein Konto bei der Sparkasse Krefeld (siehe Fußzeile Seite 1) unter Angabe des **Verwendungszwecks „Ersatzgeld zu 60/2 - 385/18“** (Aktenzeichen meiner unteren Naturschutzbehörde) zu überweisen.

- 9.2 Den Ausgleich des mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen, dauerhaften Verlustes von wertvollem Grünland im Umfang von 3.473 m² gemäß Tabellen 3.1 (Seite 27) und 3.4 (Seite 29) des nach den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (uNB) angepassten LBP, Teil I der Firma ecoda vom 11.07.2018, setze ich mit **11.391 Biotopwertpunkten** fest.

Der Ausgleich ist durch den Ankauf der Punkte aus einem von der uNB nach der Ökokonto-VO für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannten und umgesetzten Ökokonto zu leisten. Die entsprechende Liste der drei in Frage kommenden Ökokonten liegt Ihnen vor. Der vertragliche Nachweis über den Ankauf der vorstehend festgesetzten Ökopunkte ist meiner uNB spätestens 1 Woche **vor Baubeginn** vorzulegen.

10. Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 10.1 Das Gutachten „Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Clörath“ auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)“ vom 06.07.2018 der ecoda UMWELTGUTACHTEN ist Bestandteil der Genehmigung.

Die in Kapitel 5 auf den Seiten 42 bis 46 vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für „Fledermäuse“ unter Nr. 5.2 und für Vögel unter Nr. 5.2 der ASP II setze ich hiermit als **Auflagen** fest.

Konkretisierende/ergänzende Auflagen zu 10.1:

Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

- 10.2 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
- 10.3 **Vor Inbetriebnahme** der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers über die Funktionsfähigkeit der eingerichteten Abschaltung vorzulegen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-Minuten-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

- 10.4 Zur Klärung der Prognoseunsicherheiten ist an der nördlichen der beiden WEA (WEA 1) in den ersten beiden Betriebsjahren ein akustisches Fledermaus-Monitoring im Zeitraum 01.04. bis 30.10. nach der Methodik von BRINKMANN et al. 2011 und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen („Gondelmonitoring“).
- 10.5 Der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.01. des Folgejahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.
- 10.6 Vor Beginn des Fledermaus-Monitorings ist der qualifizierte Fachgutachter mitsamt seinen Kontaktdaten der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu benennen.
- 10.7 Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen (01.04. bis 31.10.) an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Gestaltung des Mastfußbereiches

- 10.8 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind an den Mastfüßen der WEA keine Brachflächen zulässig, vielmehr ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung bis an die Mastfüße heran vorzusehen.
- 10.9 Im Umkreis mit einem Radius von 150 Metern um die Mastmittelpunkte dürfen keine neuen Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Weitere artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 10.10 Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine **ökologische Baubegleitung** zu beauftragen. Auftragnehmer und Ansprechpartner sind der unteren Naturschutzbehörde **vor Baubeginn** schriftlich mitzuteilen.
- 10.11 Die Zuwegungen und die Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- 10.12 Bodenmieten und Lagerflächen dürfen nicht an naturschutzfachlich sensiblen Standorten (z.B. Waldrand, Gewässer, Flächen für Agrarumweltmaßnahmen und Kompensationsflächen) angelegt werden.
- 10.13 Die temporären Kranstell- und Vormontageflächen sind **spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** der Windenergieanlage vollständig zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung zurückzubauen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Frist verlängert werden.
- 10.14 Schotter, Bau- und Bodenmaterial ist **spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** der Windenergieanlage vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Frist verlängert werden.

11. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 11.1 Bei dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist der vollständige Abriss aller baulichen Anlagen, die dem privilegierten Vorhaben gedient haben, einschließlich der Beseitigung von Bodenversiegelungen, die mit diesem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang gestanden haben, innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.
- 11.2 Die zwei Windenergieanlagen dürfen nur an den nachfolgend aufgeführten, im Amtlichen Lageplan des ÖbVi Dipl.-Ing. Claaßen vom 11.07.2018 dargestellten Standorten errichtet werden

WEA 1	Gemarkung Vorst, Flur 14, Flurstück 42,43
WEA 2	Gemarkung Vorst, Flur 14, Flurstück 61

- 11.3 Die Windenergieanlagen sind **bei Eisansatz** stillzusetzen. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem der Firma Enercon (entsprechend dem technischen Dokument D0154407-4 i.V.m. der Funktionsprüfung des TÜV Nord Nr. 8111 881 239 Rev.3) auszustatten, die die WEA bei Eisansatz automatisch stoppen. Der Detektionszeitraum des jeweiligen Eiserkennungssystems ist entsprechend der Funktionsprüfung des TÜV Nord zu parametrieren. Das Gutachten des TÜV Nord EnSys

GmbH & Co.KG vom 13.06.2017 (Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.3) zur Funktionalität von Eiserkennungssystemen mit Abschaltautomatik zur Verhinderung von Eisabwurf war ausschlaggebend für eine positive Beurteilung des beantragten Vorhabens und ist daher Bestandteil des Genehmigungsbescheides und zu beachten.

- 11.4 Für die Windenergieanlagen wird gemäß "Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Fassung Oktober 2012, eine wiederkehrende Prüfung angeordnet. Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend in Zeitabständen von 2 Jahren (eine Verlängerung auf 4 Jahre ist möglich, sofern durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird) ist die Prüfung durchführen zu lassen. Entsprechende Prüfbescheinigungen sind dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung vorzulegen (§ 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW a.F.).
Die Prüfungen sind von einem geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchzuführen. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.
- 11.5 Mit der Baubeginnanzeige, die eine Woche **vor Beginn** der Bauarbeiten schriftlich bei dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung vorzulegen
- Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters
 - Namen des beauftragten Bauunternehmers, der bei den Bauarbeiten tätig wird
 - Namen der staatlich anerkannten Sachverständigen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (nur bei Bauvorhaben, bei denen Sachverständige notwendigerweise beteiligt sind).
- 11.6 Die Grundrissfläche und die Höhenlage des genehmigten Bauvorhabens müssen abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 Satz 1 i.V. mit § 81 Abs. 2 BauO NRW a.F.).
- Ein entsprechender Nachweis ist dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung vor Herstellung der Gründungsarbeiten vorzulegen.
- 11.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen der beteiligten Sachverständigen beim Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung einzureichen, wonach sich diese durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den Nachweisen über die Standsicherheit errichtet worden sind.
- 11.8 Nach Aushub der Fundamentsohle und vor Beginn der Gründungsarbeiten (Fundament) ist durch die Vorlage eines Bodenmechanischen Gutachtens – Gutachter für Geotechnik – der Nachweis dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung gegenüber zu erbringen, dass die erforderlichen Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich eingehalten werden (§ 14 und § 15 BauO NRW a.F.).

- 11.9 Betonierungsarbeiten bewehrter Stahlbetonteile sind dem Prüfenieur 48 Stunden vorher dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung anzuzeigen. Achten sie bitte darauf, dass ihr Bauleiter oder Unternehmer diese Verpflichtung erfüllt (§ 82 Abs. 8 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 3 BauO NRW.F.).
- 11.10 Bei der Ausführung der Anlage sind die Anmerkungen und Auflagen in den einzelnen Prüfberichten der Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen maßgebend zu beachten. Durch Sachverständige bzw. sachverständige Stellen entsprechender Fachrichtungen ist die Bauausführung überwachen zu lassen. Die Überwachungsberichte und Bescheinigungen hierüber sind dem Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, mit den Inbetriebnahmeprotokollen und den Wartungsverträgen vor Inbetriebnahme der 2 Windenergieanlagen vorzulegen.
- 11.11 **Vor Inbetriebnahme** der Anlagen ist dem Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung der Abschluss einer Betreiberhaftpflichtversicherung nachzuweisen
- 11.12 **Vor Inbetriebnahme** der Anlagen ist dem Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung der Name und die Anschrift des Betreibers der Anlagen mitzuteilen
- 11.13 Eine Firmenbeschriftung als weithin sichtbare Werbung ist auf allen Anlagenteilen untersagt.
- 11.14 Das Gutachten für die zwei Windenergieanlagen des Sachverständigenbüros RAMBOLL CUBE GmbH – Bericht-Nr. 18-1-3047-000-NF vom 05.07.2018 zur optisch bedrängenden Wirkung ist ausschlaggebend für eine positive Beurteilung des beantragten Vorhabens und ist daher Bestandteil des Genehmigungsbescheides und zu beachten.
- 11.15 Die beiliegende Schattenwurfprognose des Sachverständigenbüros Ramboll Cube GmbH – Bericht-Nr. vom 10.07.2018 für die 2 Windenergieanlagen war ausschlaggebend für eine positive Beurteilung des beantragten Vorhabens und ist daher Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Aufgrund der dargestellten Überschreitungen der Kontingente sind beide Anlagen mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Die Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone etc.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden (siehe Punkt 3.2. des Gutachtens).

12. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 12.1 Das Brandschutzkonzept E-126EP4/135/BF/NRW für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-126 EP4 vom 16.06.2017 von Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen beim Bau und beim Betrieb der Anlagen beachtet werden.

13. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 13.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe in Meter ü. Grund	Max. Höhe WEA in Meter ü. NN
WEA 1	06° 24' 12,74" 51° 18' 02,50"	198,50	231,50
WEA 2	06° 24' 21,46" 51° 17' 52,51"	198,50	232,00

- 13.2 Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 950 – 17 vom 08.02.2017)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung

- 13.3 Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 13.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
- 13.5 Am geplanten Standort können alternativ zur Farbkennzeichnung nach Ziffer 13.3 auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung:

- 13.6 Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen haben durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer zu erfolgen.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuereungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei

Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

13.7 Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a)

In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b)

Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Meter zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

13.8 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

13.9 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1.

13.10 Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. **Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die gesonderte Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf als Landesluftfahrtbehörde erforderlich.** Die Entscheidung hierüber wird aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 Satz 1 LuftVG getroffen.

13.11 Bei der Ausrüstung von Windkraftanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.

13.12 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während

der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 13.13 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ um bis zu 65 m überragen.
- 13.14 Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 13.15 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 13.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 13.17 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann von hier auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung untersagt werden. Bei im Bau befindlichen Windkraftanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten
- 13.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- Ich weise darauf hin, dass Licht, das von LED ausgesendet wird, von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert wird, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.
- 13.19 Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Hindernis- bzw. LED-Gefahrenfeuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrthindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), dass LED-Hindernis- bzw. LED-Gefahrenfeuer an den hier geplanten Luftfahrthindernissen zusätzlich um einen IR – Anteil zu ergänzen sind. Alternativ zu den kombinierten LED-IR-Feuern kann auch

eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese bereits einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert wird.

Folgende Anforderungen sind bei kombinierten LED-IR-Feuern auf dem Maschinenhaus einzuhalten:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils für die Flughindernisleuchte bei einzelstehenden Hindernissen (einzelne WKA) mit 600mW/SR
- b) ein Helligkeitswert des IR-Anteils für die Flughindernisleuchte mehrerer Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang (WKA-Blöcke, Windkraftkonzentrationszonen) mit 200mW/SR
- c) eine emittierte Wellenlänge von 850 nm
- d) eine richtlinienkonforme Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- e) eine richtlinienkonforme Blinkdauer (Feuer W rot, Feuer W rot ES) – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel

Für kombinierte LED-IR-Hindernisleuchte am Mast sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils für die Flughindernisleuchte mit 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge von 850 nm

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisleuchte mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

- 13.20 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 13.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Email notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 13.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 13.23 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

- 13.24 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 13.25 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer „W-rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 13.26 Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 13.27 Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Landesluftfahrtbehörde aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen (**mindestens 6 Wochen vor Baubeginn**).

Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der Windkraftanlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Landesluftfahrtbehörde die erforderlichen endgültigen Veröffentlichungsdaten zu übermitteln um die Vergabe der ENR – Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Mitteilung soll die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten enthalten:

- 1.) DFS Bearbeitungs-Nummer: NW 10409
- 2.) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 3.) Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minuten und Sekunden in WGS 84)
- 4.) Höhe der Bauwerkspitze (m. ü. Grund)
- 5.) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem DHHN 92)
- 6.) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 7.) Datum der Fertigstellung
- 8.) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Tages- bzw. Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

14. Geologische Nebenbestimmung

- 14.1 Vor Baubeginn ist eine geotechnische Detailprüfung in Bezug auf das Bauvorhaben durch einen Sachverständigen für Geotechnik vornehmen zu lassen und dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195, 47803 Krefeld und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen zur Prüfung vorzulegen.
- 14.2 Die Überwachung der Bauausführung ist von einem Sachverständigen für Geotechnik sicherzustellen.

V. Hinweise

1. Allgemeines Hinweise

- 1.1 Soweit der vorgelegte Antrag für die Errichtung und den Betrieb des Genehmigungsgegenstands maßgebend ist, bezieht sich dies insbesondere auf folgende im Anhang 1 zu diesem Bescheid beigefügte Unterlagen:
- Bauantrag mit Typenprüfung und Baulasteintragung
 - Brandschutzkonzept
 - Schall- und Schattenwurfgutachten
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliches Gutachten
- 1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

2. Hinweise Immissionsschutz

- 2.1 Diesem Bescheid liegen die im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch Komponenten eines anderen Typs oder Herstellers.
- 2.2 Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber oder an die im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis verantwortliche Person gerichtet.
- 2.4 Ein Verstoß gegen die Einhaltung des schallreduzierten Betriebs während der Nachtzeit kann eine Straftat im Sinne der §§ 325a oder 327 StGB darstellen. Der schallreduzierte Betrieb während der Nachtzeit muss daher stets gewährleistet sein, auch während der Inbetriebnahmephase oder nach Wartungsarbeiten.

3. Hinweise Wasserrecht

- 3.1 Die untere Wasserbehörde des Kreises Viersen (Abteilung 66/1) kann beratend bei den Planungen zum Ausgleich des verloren gehenden Rückhalteriums für Hochwasser und zur hochwasserangepassten Ausführung des Bauvorhabens hinzugezogen werden.

4. Hinweise Denkmalschutz

- 4.1 Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/77629-0, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

5. Hinweise Bergrecht

- 5.1 Das o.g. Vorhaben liegt über dem Erlaubnisfeld „Salvea – Lust auf grüne Energie“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme.

6. Geologische Hinweise

- 6.1 Die Standorte für die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse T.
- 6.2 Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.3 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.
- 6.4 Die Setzungen können, je nach Baugrundaufbau und Tragfähigkeit, unterschiedlich ausfallen. Es kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass Setzungen absolut gleichmäßig sein werden. Ob das Maß einer möglichen Schiefstellung das zulässige Maß einhält, ist nachzuweisen.
- 6.5 Es handelt sich nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 um Bauwerke der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3).
- 6.6 Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich.

Die direkten Baugrundaufschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkern sind geotechnisch aufzunehmen und auch fotografisch zu dokumentieren.

Die Aufschlusstiefen z_a sind abhängig vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit $z_a \geq 1,5 * b_B$ (b_B = kleinere Bauwerksseitenlänge) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z.B. 24,00 m beträgt die Bohrtiefe ab Fundamentunterkante $z_a \geq 1,5 * 24,00 \text{ m} \geq 36 \text{ m}$.

- 6.7 Die Herkunft oder Herleitung bodenmechanischer Kennwerte ist durch Feld- und Laboruntersuchungen zu begründen
- 6.8 Im Bereich der Windenergieanlagen 1 und 2 stehen bindige Böden in geringer Mächtigkeit über quartären Sanden und Kiesen an.
- 6.9 Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch

nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

7. Hinweise Arbeitsschutz

7.1 Für den Betrieb der Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) zu erstellen. Auf die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG wird hierzu hingewiesen.

Die zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

7.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 BetrSichV).

Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

7.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

7.4 Die örtlichen Feuerwehren sind für Notfälle über die Anlage zu informieren.

8. Hinweise Landschaftsschutz

8.1 Diese Genehmigung schließt die naturschutzrechtliche Befreiung für die notwendigen Zuwegungen und Leitungsverlegungen außerhalb der Anlagenstandorte nicht ein. Diese kann auf Antrag von unteren Naturschutzbehörde (uNB) gewährt werden. Für den Fall einer von der uNB beabsichtigten Befreiung ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen. Auf die Ausführungen zur Zuwegung unter Nr. 2.5 (1.094 m² außerhalb des BImSch-Verfahrens für die WEA 2) und zur Kabelverlegung unter Nr. 2.6 des LBP, Teil I vom 11.07.2018, wird diesbezüglich verwiesen. In diesem Verfahren wird auch der darauf entfallende Teil der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG ordnungsgemäß abgearbeitet.

8.2 Entsprechendes gilt für die im Übrigen unzutreffenden Ausführungen im LBP zu der durch das Vorhaben betroffenen **Lindenallee an der L 475**. Auf Seite 9 des LBP, Teil I, heißt es: „Zur Herstellung der lichten Durchfahrthöhe werden ggf. **Astrückschnitte im Kronenbereich** notwendig“. Damit würden die unter Nr. 2.4 I. 1 im o. a. Landschaftsplan und in § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW bestimmten Verbotstatbestände erfüllt. Diese Maßnahme stünde in einem Kausalzusammenhang mit der vorhabenbezogen benötigten, lichten Höhe von 4,60 Metern. Entgegen der Auffassung des Gutachters in der Stellungnahme vom 12.10.2018 ist sie nicht als unter die „Unberührtheitsklausel“ fallende

„Pflegemaßnahme und bestimmungsgemäße Nutzung“ zu qualifizieren. Erforderlichenfalls haben Sie auch diesbezüglich außerhalb des BImSchG-Verfahrens zu gegebener Zeit die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. Zur notwendigen Beteiligung des **Landesbetriebes Straßenbau NRW** als Eigentümer der Allee finden sich im LBP keine Ausführungen.

9. nicht belegt

10. Hinweise zum Baurecht

- 10.1 Das Vorhaben gemäß § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit aufgrund des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugelassen.
- 10.2 Baugenehmigung bzw. Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 10.3 Die für die Baubeginnanzeige und der abschließenden Fertigstellung zu verwendenden Vordrucke sind beigelegt.

11. Hinweise zum Abfallrecht

- 11.1 Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Stadt Tönisvorst in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 11.2 Die Abfallart 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle unterliegt als Abfall zur Beseitigung dem Anschluss- und Benutzungszwang der Stadt Tönisvorst bzw. des Kreises Viersen.
- 11.3 Die aktuelle Gewerbeabfallverordnung ist zu beachten, insbesondere die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten. So ist z. B. für die Abfallart 17 09 04 bei fehlender Getrennthaltung bestimmter Abfallarten die Begründung hierfür zu dokumentieren und bei fehlender Zumutbarkeit der Getrennthaltung die Anlieferung an einer Vorbehandlungsanlage vor einer anderweitigen Entsorgung zu prüfen.

12. Hinweise Luftrecht

- 12.1 Die Mitteilung des Baubeginns/der Inbetriebnahme an die Luftfahrtbehörden dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher eine besondere Wichtigkeit zu.

13. Hinweise Leitungsauskunft (NEW Netz)

- 13.1 Unmittelbar vor den Aufgrabungsarbeiten sind bei der NEW Netz aktuelle Planauszüge anzufragen. Es ist darauf zu achten, dass immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die genaue Lage der sich im Bestand befindlichen Versorgungsleitungen erhalten Sie über die Planauskunft (Herr Paul-Uwe Thiel, Telefon: 02451-624-5280, Telefax: 02451-624-5350, E-Mail: Planauskunft@new-netz-gmbh.de).
- 13.2 Bei der Ausführung der Arbeiten sind die vorgeschriebenen Regelwerke aus den Bereichen Allgemeiner Tiefbau, Elektrobau, Rohrleitungsbau und Straßenbau zu beachten. Bei Arbeiten in der Nähe der Gasleitungen sind u.a. die technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

- 13.3 Zwischen den Versorgungsanlagen der NEW Netz und anderen Ver- und Entsorgungsanlagen (einschließlich den Absperrarmaturen) muss ein lichter, waagerechter Abstand von mind. 0,40 m eingehalten werden. Bei Kreuzungen der Versorgungsleitungen der NEW beträgt der lichte, senkrechte Abstand mind. 0,20 m.
- 13.4 Bei Arbeiten in Kabelnähe dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge benutzt werden. Jede Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen, auch geringe Druckstellen oder Beschädigungen der Ummantelung ist sofort der Netzleitstelle zu melden
- 13.5 Bei der Ausführung der Oberflächenbefestigung ist zu beachten, dass die Straßenkappen von Schiebern, Hydranten, Ventilen oder sonstigen Anlagen gegebenenfalls zu heben und dem endgültigen Niveau der Fahrbahnen und Gehwegen anzugleichen sind. Dabei muss die Funktion der Armaturen und Hydranten erhalten bleiben. Müssen Gestänge von Armaturen gekürzt oder verlängert werden, ist die NEW Netz GmbH zu informieren.

VI.

Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 24.07.2018, eingegangen am 27.07.2018 beantragten Sie die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP 4 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von jeweils 135,00 m und einem Rotordurchmesser von 127 m in Tönisvorst.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Viersen gegeben.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

Fachämter der Stadt Tönisvorst
Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernate 55, 26, 32, 35)
Geologischer Dienst NRW
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Landesbetrieb Straßen NRW
Fachämter des Kreises Viersen
Fachämter des Landschaftsverbandes Rheinland
Stadt Viersen
Stadt Willich
Bezirksregierung Arnsberg
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Landwirtschaftskammer NRW
Gemeinde Grefrath
Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers
Bezirksregierung Arnsberg

Weitere Stellungnahmen wurden eingeholt von:

Bundesnetzagentur
WDR
Thyssengas

Pledoc
Stadtwerke Krefeld
NEW
Telefonica Germany GmbH & Co.OHG

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des §§ 10 und 19 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht gelistet. Die (standortbezogene) Vorprüfung des Einzelfalles beginnt mit einer Windfarm von mindestens drei Windkraftanlagen – vorliegend beantragt werden lediglich zwei Windenergieanlagen.

Windenergiesensible Tierarten mit großen artspezifischen Prüfradien können dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen sind.

Im 4 km-Umkreis der beantragten WEA konnten keine häufig genutzten Flugkorridore zwischen intensiv genutzten Ruhestätten (bes. die Wasservogel-Schlafplätze an den Baggerseen Graverdyk und Rahser Bruch) und Nahrungshabitaten nachgewiesen werden.

Somit war weder die Vorprüfung eines Einzelfalles, noch eine einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die erteilte Genehmigung ist nach den Verfahrensvorschriften des BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV nicht öffentlich bekannt zu machen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Stadt Tönisvorst erteilte mit Schreiben vom 12.10.2018, eingegangen am 15.10.2018, ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB. Die Mitwirkungsbefugnis der Gemeinden nach § 36 BauGB beruht neben der zusätzlichen Kontrolle der Genehmigungsvoraussetzungen vor allem in der Absicherung ihrer Planungshoheit.

Das Vorhaben liegt zwar außerhalb der im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Tönisvorst, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 17.11.2017, ausgewiesenen Konzentrationszonen. Zu sehen ist jedoch, dass sich die geplanten Windenergieanlagen vollständig innerhalb der dargestellten Fläche für raumbedeutsame Windkraftvorhaben des Regionalplans Düsseldorf Tön_WIND_001 gemäß der Bekanntmachung vom 13.4.2018 befinden. Die Flächenausweisung im Regionalplan wird durch das Ziel 10.2-2 Vorranggebiete begründet, das eine Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie vorschreibt. Da gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, dürfte dieser seine Gültigkeit auch dann verlieren, wenn er einem Ziel widerspricht, das in einem zeitlich nachfolgenden Regionalplan enthalten ist (OVG Münster, Urteil v. 26.9.2013 – 16 A 1296/08). Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung (So u.a. BVerwG, Beschluss v. 8.3.2006 – 4 BN 56.05; OVG Münster, a.a.O.).

Der HessVGH geht ausdrücklich davon aus, dass sich die regionalplanerische Festlegung als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber dem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durchsetze und sei deshalb die für die Anwendung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB maßgebliche Ausweisung (vgl. HessVGH, Beschl. v. 25.1.2018 – 4 B 1535/17, ZfBR 2018, 382, 384). Im Hinblick darauf, dass es sich bei den beiden Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe um ein raumbedeutsames Vorhaben nach Ziffer 3.2.3 des Windenergieerlasses vom 8.5.2018 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt, ist das Vorhaben entsprechend der zuvor genannten Rechtsprechung unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit einer Erlöschensfrist versehen werden, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Errichtung jeweils dem geltenden Recht entspricht.

Die Sicherungen der **Rückbauverpflichtungen** erfolgen sowohl durch die Eintragung einer Baulast als auch durch eine Bankbürgschaft. Dies entspricht Ziffer 5.2.2.4 des Windenergieerlasses vom 08.05.2018.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde auf der Basis der durch den Antragsteller vorgelegten Kostenabschätzung des Herstellers bestimmt und steht der Ziffer 5.2.2.4 des Windenergieerlasses mit 6,5 % der Herstellungskosten nicht entgegen.

Die **optisch bedrängende Wirkung** ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen ist eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen liegt hier bei $135 \text{ m} + 127 \text{ m} / 2 = 198,5 \text{ m}$
 $198,5 \times 3 = \underline{595,5 \text{ m}}$

Da der Abstand zwischen dem Wohngebäude

- Auffeld 30, Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 30, Flurstück 25

und der WEA 1 nur der 2,9-fache der Gesamthöhe der WEA beträgt (geringster Abstand= 576 m), ist aufgrund der oben genannten Kriterien zu prüfen, ob von der geplanten Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf das nächstgelegene Wohnhaus durch die Unterschreitung des 3-fachen Abstandes ausgeht.

Es handelt sich hier um eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Betriebsleiterwohnhaus. Die geplante WEA 1 liegt südöstlich der Hofstelle. Das im nördlichen Bereich der Hofstelle liegende Betriebsleiterwohnhaus wird von Südwesten bis Südosten von Wirtschaftsgebäuden eingefasst. Hinzu kommt, dass sich in südlicher Richtung in ca. 70-90 m Entfernung ein Waldgebiet anschließt, das zwischen der Hofanlage und der WEA liegt (siehe auch Gutachten unter IV Nr. 11.14).

In der Summe führt dies dazu, dass das beantragte Vorhaben nicht dem Rücksichtnahmegebot widerspricht.

Die beiden anderen nächstliegenden Wohnhäuser (Auffeld 31, Tönisvorst und Steeghütter Weg 29a, Viersen) haben beide einen Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der beantragten WEA 1 zu dieser.

Ebenso gilt dies für die Abstände von Wohnhäusern zu der geplanten WEA 2

Von dem beantragten Vorhaben gehen keine optisch bedrängenden Wirkungen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser aus und es widerspricht nicht dem Gebot der Rücksichtnahme.

Die Landesluftfahrtbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf erteilte mit Stellungnahme vom 12.11.2018 die erforderliche **luftrechtliche Zustimmung** gem. **§ 14 LuftVG**. Laut Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 22.08.2018 sind keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten und somit steht **§ 18a LuftVG** dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat am 31.08.2018 für die gesamte Bundeswehr keine Bedenken/Einwände geltend gemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 - **Arbeitsschutz** hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Landschaftsschutz:

Zulassungsentscheidung gem. § 15 BNatSchG:

Der mit der Errichtung der WEA verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen des durch diese Genehmigung begrenzten Umfangs gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, weil die damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt werden.

Begründung:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 6 LNatSchG NRW. Aus § 15 Abs. 5 BNatSchG folgt, dass ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt werden kann, wenn die damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Dies trifft hier nach Maßgabe der landschaftsplanerischen Begleitplanung, die gleichwohl unter Berücksichtigung des Verlustes wertvoller Grünlandflächen – wie geschehen – nachzubilanzieren war, grundsätzlich zu.

Die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) in seiner Stellungnahme vom 11.12.2018, Az. 91.20, vorgetragenen Bedenken, wonach es zu einer Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes der Landschaft kommt, die nicht zu kompensieren ist, sind zwar nachvollziehbar, stellen aber kein rechtliches Genehmigungshindernis dar. Der Windenergieerlass vom 08.05.2018 bestimmt unter Nr. 8.2.2.1 sinngemäß, dass für die mit Windenergieanlagen unvermeidbar verbundene **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** Ersatzgeld zu leisten ist. Den unterschiedlichen Wertigkeiten eines Landschaftsbildes wird durch eine „Wertstufentabelle“ Rechnung getragen, wonach bei der Ermittlung des Ersatzgeldes Beträge von 50 € bis 800 € je Meter Anlagenhöhe anzusetzen sind. Die gemittelte Wertstufe von hier 286,68 € je Anlagenmeter für die Berechnung des Ersatzgeldes ist nicht zu beanstanden.

Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom „Bauverbot“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Flöthbach“, gemäß Festsetzung 2.2 I. 1. im Landschaftsplan Nr. 6 „Mittlere Niers“:

Für die Windenergieanlagenstandorte in der Gemarkung Vorst, Flur 14, Flurstücke 42 und 43 (WEA 1) und Flurstück 61 (WEA 2) wird Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 6 „Mittlere Niers“ zum Schutz des darin unter Nr. 2.2.5 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes

(LSG) „Flöthbach“ gewährt, soweit die Verbotsfestsetzungen dem Antragsvorhaben entgegenstehen; die Befreiung wird insbesondere vom „Bauverbot“ im LSG gewährt.

Begründung:

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Tönisvorst-Vorst haben Sie am 24.07.2018 für beide o. a. Standorte je einen „Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz“ nach § 67 BNatSchG gestellt.

Der Vorhabenbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD), der zugleich Landschaftsrahmenplan ist, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Nach Maßgabe des Windenergie-Erlasses für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018, Nr. 8.2.2.5 b), ist die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gegeben sind. Bei der nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Abwägung, welches öffentliche Interesse überwiegt, kommt es auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort der WEA an, insbesondere auf den Grad der Beeinträchtigung durch die WEA.

Der Windenergie-Erlass enthält insoweit einen Positivkatalog besonders schutzwürdiger Bereiche, in denen das Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegt und die somit als Tabuzone für WEA gelten. Dies sind LSG-Flächen,

- die überlagernd als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen sind;
- denen explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist;
- die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) bzw. mit „herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind.

Solche Flächen werden durch die o. a. Windenergiestandorte nicht beansprucht. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung von den dem Bau der WEA entgegenstehenden Verboten erfüllt sind, weil hier das öffentliche Interesse an der Nutzung von WEA überwiegt. Das öffentliche Interesse an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz tritt demgegenüber im Bereich des hier betroffenen LSG „Flöthbach“ in der Abwägung zurück.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG ist daher im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung die beantragte Befreiung zu gewähren. Andere Erkenntnisse, die der Befreiung entgegenstehen, liegen nicht vor.

Ersatzgeldfestsetzung und Biotopwertpunktenfestsetzung:

§ 13 BNatSchG bestimmt, dass nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind. Der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch, wie hier, Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe, reduziert sich nach Maßgabe von § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in Verbindung mit den Regelungen unter Nr. 8.2.2.1 des Windenergieerlasses NRW vom 08.05.2018 obligatorisch auf die Ermittlung der Ersatzgeldhöhe.

Die im LBP Teil I vorgenommene Berechnung aus Wertstufe (gemittelt 286,68 €) und Anlagenhöhe (198,50 Meter) ist zutreffend. Sie führt im Ergebnis zu einem Ersatzgeld i. H. v. 56.905,60 € je WEA und für beide WEA zu dem o. a. Festsetzungsbetrag.

Der zuständigen Behörde wird bei der Bewertung der Eingriffswirkung eines Vorhabens ebenso wie bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Quantifizierung, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zugestanden. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Im Ergebnis beurteilt die Behörde unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, wann der Ausgleich eines Eingriffs vorliegt. (vgl. a. a. O., Rd. Nr. 69 ff. zu § 15, u. a. unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 06.-11.2012, 9 A 17/11).

Aus naturschutzfachlicher Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (uNB) ist der dauerhafte Verlust wertvoller Grünlandflächen im Umfang von 3.473 m² in Tabellen 3.1 und 3.3 des LPB, Teil I, zu niedrig bewertet. Zur Ermittlung der Ausgleichsfläche ist ein Biotopwert von mindestens 4 Punkten zu berücksichtigen

Es ist auch zu sehen, dass der Landesgesetzgeber der Bedeutung des Grünlands und seinem weiteren Verlust mit dem Umwandlungsverbot in § 4 LNatSchG NRW vom 15.11.2016 Rechnung getragen hat.

Inzwischen wurde ein angepasster LBP, Teil I, vorgelegt, der die zuvor genannte Einschätzung berücksichtigt und im Ergebnis die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 5 BNatSchG erfüllt

Artenschutz:

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, hier der ASP I vom 02.05.2018, die zu der vertiefenden ASP II vom 06.07.2018 führte, bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die speziellen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Insoweit verweist der Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 unter Nr. 8.2.2.3 b) auf den Leitfaden des MULNV NRW „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

In ihrer artenschutzfachlichen Stellungnahme vom 17.12.2018 stellt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen fest, dass ihr aus dem Plangebiet keine Fledermausdaten vorliegen. Für diesen Fall hat das MULNV NRW als oberste Naturschutzbehörde unter Nr. 6.4 des o. a. Leitfadens die verbindliche Regelung getroffen, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04. - 31.10.) erfolgt. Dem entsprechen die Auflagen unter IV Nr. 10.2 bis 10.7.

Die Auflagen unter IV Nr. 10.1 bis 10.14 sind geeignet, angemessen und erforderlich, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen über den Artenschutz bei einem „Bauvorhaben“ wie der Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von rd. 200 Metern in einem besonders schützenswerten Teil von Natur und Landschaft, hier dem LSG „Flöthbach“, zu gewährleisten. Erst unter diesen Voraussetzungen stehen der Erteilung der beantragten Genehmigung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, hier des Naturschutzrechts, entgegen.

Zusammenfassend bleibt auszuführen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gemäß § 17 BNatSchG bewertet und als Nebenbestimmung festgesetzt.

Auf Grund des artenschutzrechtlichen Gutachtens ist keine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Vögel) zu erwarten.

Auf Grund des artenschutzrechtlichen Gutachtens ist keine Verletzung der Zugriffsverbote zu erwarten, wenn die in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgelegten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (Fledermäuse).

Immissionsschutz:

Zusammenfassend ist auszuführen, dass zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, Breitscheidstraße 6 in 34119 Kassel vorgelegt wurde.

Für den beantragten WEA-Typ liegt für die betreffenden Betriebszustände bisher keine FGW-konforme Vermessung des Oktavspektrums vor, daher wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Vermessung aufgeschoben.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm wird offensichtlich eingehalten.

Für die Nachtzeit sieht die Schallimmissionsprognose eine schallreduzierte Betriebsweise vor. Die Schallimmissionsprognose belegt, dass mit dieser Betriebsweise die Immissionsrichtwerte in der Nacht nach TA Lärm eingehalten werden. Die Prognosewerte enthalten Sicherheitszuschläge in Höhe von 2,3 dB(A).

Die Schattenwurfprognose ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 8 h/a sowie 30 min/d, sodass der Einbau von Abschaltvorrichtungen erforderlich ist. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

Die Schutzanforderungen hinsichtlich der Lichtimmissionen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m der Licht-Richtlinie werden erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Baurecht:

Die Überleitungsvorschriften in § 90 Abs. 4 der neuen Bauordnung (BauO NRW 2018) bestimmen, dass vollständige und ohne erhebliche Mängel bis zum 31.12.2018 eingereichte Bauvorlagen nach der Landesbauordnung in der Fassung vom 01. März 2000 zu bescheiden sind. Dies trifft vorliegend zu.

Die **Baugenehmigung** wird mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Windenergieanlagen werden mit technischen Einrichtungen ausgerüstet, durch die die Anlage bei **Eisansatz** stillgesetzt wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen hat der Antragsteller in den Antragsunterlagen durch eine gutachterliche Stellungnahme nachgewiesen.

Das OVG NRW hält ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Die Rechtsprechung, z.B. OVG NRW 8 A 2138/06, VGH München 22 CS 14.2157, bewertet das Risiko durch herabfallendes Eis einer stillstehenden Anlage wie das bei anderen Bauwerken (z.B. Hochspannungsmasten, Brücken).

Die heute verfügbaren Eiserkennungssysteme sind geeignet, die Risiken des Eiswurfs wirksam zu mindern.

Brandschutz:

Der Antragsteller hat ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Dieses wurde vom Fachamt geprüft und führte zu keinen Beanstandungen. Es ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu befolgen.

Windenergieanlagen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie NRW und bedürfen deshalb keiner Löschwasserrückhalteinrichtung. Aufgrund der u.a. geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen sind jedoch im Brandfall keine irreversiblen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und insbesondere auf die öffentliche Wasserversorgung zu erwarten.

Unfallgefahren

In Anbetracht des Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern besteht keine Notwendigkeit einer Risikoanalyse.

Die Bedenken folgender Träger öffentlicher und privater Belange konnten ausgeräumt werden:

LVR Amt für Bodendenkmalpflege:

Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf: Dezernate 33 und 54

QSC AG – Plusnet GmbH

Wasserrecht

Teile des geplanten Bauvorhabens befinden sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Niers. Gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in einem solchen Gebiet grundsätzlich untersagt.

Nach § 78 Abs. 5 WHG können bauliche Anlagen jedoch im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Bedingungen nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 a) bis d) WHG erfüllt werden oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung oder eine nachteilige Veränderung des Wasserstandes und des Abflusses bei Hochwasser ist vorliegend nicht zu befürchten, ebenso wenig eine Beeinträchtigung von bestehendem Hochwasserschutz. Insofern wird hiermit die Genehmigung unter Auferlegung der Nebenbestimmungen IV Nr. 5.3 und Nr. 5.4 nach § 78 Abs. 8 i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG erteilt.

Der Niersverband teilte mit Stellungnahme vom 24.08.2018 mit, dass wegen Geringfügigkeit des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen bestehen.

Im Rahmen des Handlungskonzeptes „Willicher Fleuth / Zweigkanal“, welches durch die Bezirksregierung Düsseldorf beauftragt wurde, wurde festgelegt, dass zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie das Gewässer Nr. 16.04 (Willicher Fleuth) im Bereich der Windenergieanlagen naturnah entwickelt werden soll. Zu diesem Zweck ist geplant, das Gewässer mit einem 45,0 m (jeweils 22,5 m von jeder Böschung) breiten Entwicklungskorridor nach Nordosten – also näher an die Windenergieanlage 1 heran – zu verlegen. Die Bezirksregierung äußerte daraufhin mit Stellungnahme vom 07.09.2018 ihre Bedenken hinsichtlich der Überschneidung des Standplatzes und der Abstandsfläche der WEA 1 und dem erforderlichen Gewässerentwicklungskorridor.

Durch den geplanten Entwicklungskorridor wird dem Gewässer jedoch mehr Retentionsraum zur Verfügung gestellt und das Überschwemmungsgebiet wird sich verkleinern. Der bisherige Abstand zur Böschungsoberkante beträgt ca. 90 m. Der Abstand der Windenergieanlage zur Böschungsoberkante des verlegten Gewässers ist mit ca. 67,5 m immer noch ausreichend. Der Gewässerentwicklungskorridor wird durch das Vorhaben folglich nicht berührt; es findet keine Überschneidung statt. Die Bedenken der Bezirksregierung können damit ausgeräumt werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht schließen sich das Handlungskonzept und die Errichtung der Windenergieanlagen nicht aus. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf äußerte in der Stellungnahme vom 07.09.2018 zudem die Bedenken, dass die Errichtung der Windräder, insbesondere WEA 1, die Sicherung der Flächenverfügbarkeit für eine Gewässerbaumaßnahme des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers erheblich erschwere. Die Flächenverfügbarkeit soll im Rahmen der Gewässerbaumaßnahme durch ein Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Zu den beiden vorgetragenen Bedenken der Bezirksregierung hat sich der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers mit Stellungnahme vom 30.01.2019 geäußert. Demnach bestehen gegen beide vorgebrachten Fragestellungen der Bezirksregierung keine Bedenken, wenn das Baurecht innerhalb der Abstandsflächen von Windkraftanlagen einen Gewässerausbau nicht ausschließt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken bezüglich des Gewässerausbaus des Flöthbaches in den per Baulast gesicherten Abstandsflächen der Windenergieanlagen.

Im Ergebnis können somit beide Bedenken der Bezirksregierung ausgeräumt werden.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das **Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme** wurden **eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber** informatorisch beteiligt. Die Plusnet GmbH, die im Plangebiet eine Richtfunkstrecke betreibt, äußerte Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Prüfung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Bauamt des Kreises Viersen hat vorliegend ergeben, dass der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen) dem Vorhaben nicht entgegensteht, da dieser Belang der Abwehr von Gefahren vorbehalten ist, hier militärische Belange, sowie Flugsicherheit. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

In Bezug auf die Frage, ob das Gebot der Rücksichtnahme, hier drittschützende Wirkung zu Gunsten der Mobilfunkdienstleister, vorliegt, ist auszuführen, dass eine Beeinträchtigung des Mobilfunkempfangs auf einem Grundstück durch ein anderes bauliches Vorhaben allenfalls Interessen, nicht jedoch Rechte des Betreibers des Netzes tangieren soll, dessen Sache es ist, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Netzes sicherzustellen. Vorliegend hat der Mobilfunkdienstleister nicht dezidiert vorgetragen, dass der Betrieb der geplanten WEA zu wahrnehmbaren Beeinträchtigungen oder Störungen der Richtfunkverbindungen führen wird. Dies wurde lediglich behauptet. Das beantragte Vorhaben ist aus baurechtlichen Sicht nicht rücksichtslos.

Denkmalschutz:

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Tönisvorst hat abschließend den von ihr zu beurteilenden Sachverhalt geprüft und mit Schreiben vom 22.01.2019 der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 DSchG NRW zugestimmt.

Sie hat sich damit über die Bedenken des Landschaftsverbandes Rheinland in Hinblick auf unter Denkmalschutz stehender Hofanlagen, Haus Neersdonk sowie der historischen Kulturlandschaft „Mittlere Niers“ (s. unten) hinweggesetzt.

Der Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege – erklärte kulturlandschaftliche Belange in Form von regional bedeutsamen und einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 90 „Mittlere Niers“ sowie von Landschaftsschutzgebieten von dem geplanten Vorhaben für betroffen. Das Schutzgut „kulturelles Erbe“ sei im Verfahren zu prüfen und hinsichtlich seiner Betroffenheit abzuwägen.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung. Da die beantragten Windenergieanlagen jedoch in einem Vorranggebiet des Regionalplanes (RPD) TÖN Wind 01 liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und Abwägung der Belange stattgefunden.

Die Genehmigungsfähigkeit der WEA resultiert aus dem RPD.

Das Ergebnis des Gutachtens führt zu den Baudenkmalern folgendes aus:

"Eine substantielle und funktionale Betroffenheit von Baudenkmalern ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen. Entsprechend beschränkt sich die Ermittlung der Betroffenheit auf mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen bzw. des Erscheinungsbilds des jeweiligen Denkmals.

Die Prognose der zu erwartenden visuellen Auswirkungen der geplanten WEA erfolgt auf der Grundlage von Luftbilddauswertungen, Fotosimulationen sowie Eindrücken vor Ort. Die Intensität der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der berücksichtigten Denkmäler wurde in Anlehnung an die Bewertungsmatrix der UVP-GESELLSCHAFT (2014) bewertet.

Das Erscheinungsbild der betrachteten Baudenkmalern wird durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich verändert, woraus eine Einstufung als unbedenklich bzw. vertretbar resultiert."

Sicherlich gibt es unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes Beeinträchtigungen der unter Denkmalschutz stehenden Hofanlage Dückershof und Haus Neersdonk, jedoch sind diese Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung gemäß Stellungnahme der Stadt Tönisvorst als gering einzustufen.

WEA sind privilegierte Vorhaben gem. § 35 BauGB, Bestandteil einer Energiewende und tragen nicht unerheblich zum Klimaschutz bei. Hieraus lässt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der WEA ableiten und die denkmalrechtliche Genehmigung ist gem. § 9 (2) b) DSchG NRW zu erteilen.

Darüber hinaus wurde der Aspekt über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt – s. Begründung zur Nebenbestimmung Ersatzgeldfestsetzung.

Die Belange der Kulturlandschaft wurden bereits auf den vorgelagerten Planebenen berücksichtigt und abgewogen und können mithin hier nicht mehr vorgehalten werden.

Die Voraussetzungen für die zu erteilende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG liegen vor, weil Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Meine Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zu erteilen ist.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.

VIII.

Rechtsgrundlagen

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind mit den entsprechenden Fundstellen aus dem beiliegenden Anhang 2 zu entnehmen.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung (hier durch Empfangsbekanntnis) Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klein

- Anhang 1: Bestandteile der Genehmigung (Inhaltsverzeichnis zum Antrag)
- Anhang 2: Fundstellen der zitierten Rechtsgrundlagen und Abkürzungen
- Anhang 3: Baustellenschild 2x
- Anhang 4: Anzeige über den Baubeginn
- Anhang 5: Anzeige über die abschließende Fertigstellung
- Anhang 6: Nachweis gem. § 75 Abs. 6 i.V.m. 81 BauO NRW a.F.
- Anhang 7: Merkblatt für Baugrundeingriffe
- Anhang 8: Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen

Inhaltsverzeichnis zum Antrag nach BImSchG

1. Antrag gemäß § 4 BImSchG (Ordner 1)	
1.1. Formular 1	2 x 3 Blatt
1.2. Projektkurzbeschreibung	8 Blatt
2. Bauvorlagen (Ordner 1)	
2.1. Bauantrag (Sonderbau)	2 x 2 Blatt
2.2. Baubeschreibung	2 x 2 Blatt
2.3. Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
3. Kosten (Ordner 1)	
3.1. Errichtungskosten	1 Blatt
4. Standort und Umgebung (Ordner 1)	
4.1. Topographische Karte	1 Blatt
4.2. Deutsche Grundkarte	1 Blatt
4.3. Amtlicher Lageplan	2 x 1 Blatt
4.4. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
4.5. Datenblatt Anfrage § 18a LuftVG	2 x 1 Blatt
4.6. Datenblatt BAIUD-BW	2 x 1 Blatt
5. Anlagenbeschreibung (Ordner 1)	
5.1. Technische Beschreibung	25 Blatt
5.2. Turmbeschreibung	1 Blatt
5.3. Ansichtskennzeichnung	1 Blatt
5.4. Fundamentbeschreibung	2 Blatt
5.5. Gondelzeichnung	1 Blatt
5.6. Gondelabmessung	1 Blatt
5.7. Farbgebung	2 Blatt
5.8. Spezifikation der Transformatorstation im Turm	20 Blatt
5.9. Technische Beschreibung TES	5 Blatt
6. Stoffe (Ordner 1)	
6.1. Wassergefährdende Stoffe	19 Blatt
7. Abfallmengen und –entsorgung (Ordner 1)	
7.1. Abfallmengen Turmtyp	2 Blatt
7.2. Abfallmengen Aufbau	2 Blatt
7.3. Abfallmengen nach Inbetriebnahme	2 Blatt
7.4. Stellungnahme Entsorgung	1 Blatt
8. Abwasser (Ordner 1)	
8.1. Informationen zur Entstehung von Abwasser	1 Blatt

Inhaltsverzeichnis zum Antrag nach BImSchG

9. Anlagensicherheit (Ordner 1)	
9.1. Technische Beschreibung ENERCON Anlagensicherheit	11 Blatt
9.2. Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung	18 Blatt
9.3. Gutachten Funktionalität Eiserkennung	42 Blatt
9.4. Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	15 Blatt
9.5. Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung	16 Blatt
9.6. Erklärung zur Befeuerung	10 Blatt
9.7. Kopie des Zertifikats des Mittelleistungsfeuers	1 Blatt
9.8. Kopie des Zertifikats des Gefahrenfeuers	1 Blatt
9.9. Technische Beschreibung Regulierung Befeuerung	9 Blatt
9.10. Kopie der Anerkennung des Sichtweitenfeuers	3 Blatt
9.11. Technische Beschreibung ENERCON Blitzschutz	19 Blatt
10. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung (Ordner 1)	
10.1. Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1 Blatt
10.2. Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3 Blatt
11. Brandschutz (Ordner 1)	
11.1. Ganzheitliches Brandschutzkonzept E-126 EP 4	22 Blatt
12. Störfallverordnung – 12. BImSchV (Ordner 1)	
12.1. Hinweis zur Störfallverordnung	1 Blatt
13. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Ordner 1)	
13.1. Lebensdauer / Betriebseinstellung / Rückbau der WEA	1 Blatt
13.2. Rückbaukostenschätzung	1 Blatt
14. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Ordner 2)	
14.1. Schallimmissionsprognose	44 Blatt
14.2. Datenblatt Betriebsmodi	62 Blatt
14.3. Schattenwurfprognose	92 Blatt
14.4. Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung	26 Blatt
14.5. Technische Beschreibung Schattenabschaltung	5 Blatt
14.6. Verminderung von Emissionen	2 Blatt
15. Sonstiges (Ordner 2)	
15.1. Gutachten zur Standorteignung	37 Blatt
15.2. Befreiung Landschaftsschutz	2 x 1 Blatt
15.3. ASP I	51 Blatt
15.4. Ergebnisbericht Avifauna	52 Blatt
15.5. ASP II	134 Blatt
15.6. LBP I (angepasste Version: geänderte Biotopwerte)	66 Blatt
15.7. Typenprüfung E-126 EP4 135,00m Nh, Rev. 2	223 Blatt
15.8. Gutachten zur Betroffenheit von Baudenkmalern (Denkmalschutzgutachten)	61 Blatt

16. Ergänzungen (Ordner 3)	
16.1. Schriftverkehr und Erläuterungen Wasserrecht	37 Blatt
16.2. Ansicht Betonfertigteilturm	1 Blatt
16.3. Stellungnahme ecoda vom 12.10.2018	10 Blatt
16.4. Stellungnahme ecoda vom 24.10.2018	7 Blatt

**Anhang 2 zum Genehmigungsbescheid vom 31.01.2019
– 66/3-T-WEA-Vorst -**

Fundstellen der zitierten Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz –vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA-Nr. 805-3) in der Fassung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)

ArbStättV – Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung – vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

ASR A1.8 – Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“, Ausgabe November 2012, geändert GMBI 2018, S. 473

ASR A2.1 – Technische Regeln für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ausgabe November 2012, zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 473

AVV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der geänderten Fassung vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

BauGB - Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauPrüfVO – Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV NRW S. 1241) in der Fassung vom 17.11.2009 (GV NRW S. 712 / SGV NRW. 232) geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 670)

BaustellV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283 / FNA 805-3-5), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) – alte Fassung

BauO NRW 2018 NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV.NRW. S.411)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung –vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I. S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4d des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist

BImSchG -Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 /FNA 791-9), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

BRINKMANN et al 2011 – Forschungsprojekt zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

CEF – Bei Eingriffsvorhaben oder baurechtlichen Vorhaben gibt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, im Rahmen der Artenschutzprüfung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einzubeziehen. Mittels dieser Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden.

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DiBt – Deutsches Institut für Bautechnik

DIN 1054 - Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau –; Dezember 2010

DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen; Mai 2007

DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 45680 - Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft, März 1997 (veröffentlichter Norm-Entwurf September 2013)

DIN EN 1997-1 – Eurocode 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik -

DIN EN 1998 – Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben

DIN ISO 9613-2 - Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren

DSchG - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW – Denkmalschutzgesetz – vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, ber. S 716 / SGV. NRW 224 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

EEG 2017 - Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist

ECN - Energy research Centre of the Netherlands (Energieforschungszentrum der Niederlande), P.O. Box 1, 1755 ZG Petten, Tel. + 31 88 5154949

ERVV - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)

Erlass 30.03.2015 – Rd.Erl. des MKULNV vom 30.03.2015, Az. V-5-8851.1.6.4, über Schallausbreitungsuntersuchungen an Windenergieanlagen

FGW-Richtlinie – Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen – Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Rev. 18 vom 01.02.08; Herausgeber Fördergesellschaft Windenergie e.V. Elbehafen, 25441 Brunsbüttel

ICAO – Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IP - Immissionspunkt

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz- vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

KT_N – Tonhaltigkeitszuschlag, gemessen nach der technischen Richtlinie FGW

LAbfG - Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz –vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der Fassung vom 07.04.2017 (GV NW S. 442)

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Leitfaden Artenschutz NRW – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, eingeführt per Erlass des MKULNV, Az.III-4.616.1902.05, vom 12.11.2013 in der Fassung vom 10.11.2017

LNatSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934/SGV. NRW 791)

LPIG – Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2005 (GV NRW S. 430) in der Fassung vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868)

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

LuftVG – Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698 / FNA 96-1), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist

LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 08.07.2016 (GV NRW S. 618/SGV 77) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

NOTAM - Anordnungen und Informationen über temporäre oder auch permanente Änderungen der Aeronautical Information Publication (AIP), die für einen geordneten, sicheren und flüssigen Flugverkehr wichtig sind.

ÖWE – Ökowerteinheit

Progress – Ermittlung von Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen – Projekt PROGRESS, FKZ 032 5300 A-D, Projektbeschreibung der Auftragnehmer

SÜDBECK et al 2005 – Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

StGB - Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322 / FNA 450-2), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

StrWG NRW - Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 12.02.2007 S. 327/SGV NRW 91) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

UTC – Coordinated Universal Time (koordinierte Weltzeit)

UTM – Globales Koordinatensystem Universal Transverse Mercator

VermKatG NRW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz - vom 01.03.2005 (GV NRW S. 174 / SGV. NRW 7137) in der Fassung vom 01.04.2014 (GV NRW S. 256)

VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

WEA - Windenergieanlage

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Windenergie-Erlass - Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung — vom 08.05.2018 (MBI. NRW S 257)

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen		
Baustellenschild		
für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens		
Bauvorhaben	Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG	
	Grundstück:	
	Gemarkung Vorst Vorst Vorst Flur 14 1414 Flurstück(e) 42 4361	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname, Nachname Ingenieurbüro Allekotte & Guttilla GbR Herrn Marco Allekotte	
	Anschrift Wittestr. 2, 46145 Oberhausen	
	Telefon 0208 9603593	Telefax 0208 9603595
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Bauleiterin/ Bauleiter	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Bauschein	Baugenehmigung Nummer 02124/18, bzw. BImSchG: 66/3-T-WEA-Vorst	erteilt am: 31.01.2019
	Bauaufsichtsbehörde Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung -	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin/Bauherr SL Windenergie GmbH	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck	
Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat die Bauherrin/der Bauherr gem. § 14 Abs. 3 BauO NRW an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und der Bauleiterin/des Bauleiters sowie der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.		

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin beim Bauordnungsamt ein (§ 82 Bauordnung NRW)

Briefadresse: Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

Kreis Viersen
- Amt für Bauen, Landschaft und Planung -
Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 60/4-02124-18-07

Antragsteller **SL Windenergie GmbH**
Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

Grundstück

Gemarkung	Vorst	Vorst	Vorst
Flur	14	14	14
Flurstück	42	43	61

Vorhaben **Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG**

Mitteilung Baubeginn gem. § 75 (7) BauO NRW

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird **begonnen** am:

Mit den **Rohbauarbeiten** werden folgende Unternehmen beauftragt:

Folgender **Bauleiter** wird beauftragt:

Hinweis

Von den Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung habe ich Kenntnis genommen. Die erforderlichen Anzeigen nach DIN 1045 Nr. 4.2 werde ich, soweit erforderlich, der Bauaufsichtsbehörde bzw. dem von ihr mit der Bauüberwachung Beauftragten zukommen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den Genehmigungsunterlagen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen kann. (§ 84 BauO NRW). Bei notwendig werdenden Änderungen werde ich vorher um die Genehmigung hierfür durch Einreichen eines entsprechenden Nachtrages nachsuchen und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung keine baulichen Änderungen beginnen. Das ausgehängte Baustellenschild wird gemäß § 14 Abs. 3 BauO NRW vor Baubeginn dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht.

Unterschrift des Bauherrn/Bauleiter

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin beim Bauordnungsamt ein (§ 82 Bauordnung NRW)

Briefadresse: Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

Kreis Viersen
- Amt für Bauen, Landschaft und Planung -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 60/4-02124-18-07

Antragsteller **SL Windenergie GmbH**
Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

Grundstück

Gemarkung	Vorst	Vorst	Vorst
Flur	14	14	14
Flurstück	42	43	61

Vorhaben **Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG**

Anzeige über die abschließende Fertigstellung **gem. § 82 Abs. 2 BauO NRW**

Hiermit zeige ich die abschließende Fertigstellung bis zum an.

Die erforderlichen Fachunternehmerbescheinigungen werden beigefügt.

Unterschrift des Bauherrn/Bauleiters

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin beim Bauordnungsamt ein (§ 82 Bauordnung NRW)

Briefadresse: Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

Kreis Viersen
- Amt für Bauen, Landschaft und Planung -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 60/4-02124-18-07

Antragsteller **SL Windenergie GmbH**
Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

Grundstück

Gemarkung	Vorst	Vorst	Vorst
Flur	14	14	14
Flurstück	42	43	61

Vorhaben **Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG**

Nachweis (Einmessbescheinigung) **gem. § 75 Abs. 6 i.V. mit § 81 Abs. 2 BauO NRW**

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben erkläre ich hiermit, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage der Gebäude entsprechend der erteilten Baugenehmigung eingehalten sind.

Absteckskizze ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Fachkundigen

Unterschrift des Bauherrn

Merkblatt für Baugrundeingriffe

Bei bestimmten Baumaßnahmen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD die beschriebene Vorgehensweise.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbildauswertung muss mindestens 10 m betragen.

1. Spezialtiefbaumaßnahmen - Sicherheitsdetektion:

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

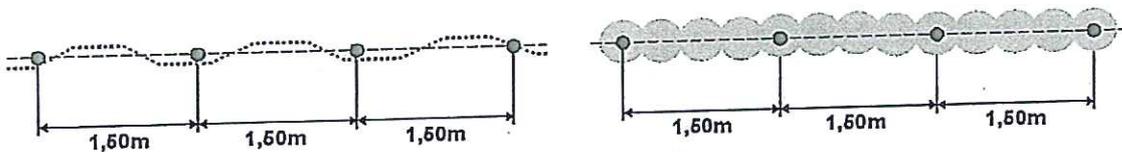
Durchführung der Sicherheitsdetektion:

- Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt **durch den Bauherrn/Eigentümer**.
- Die Sondierbohrungen dürfen nur **drehend mit Schnecke** und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.
- Die Bohrlöcher sind mit Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innen-Durchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).
- Die Fertigstellung der Bohrungen ist dem KBD **mindestens 3 Werktage** vorher per Fax oder Email mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. **Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.**

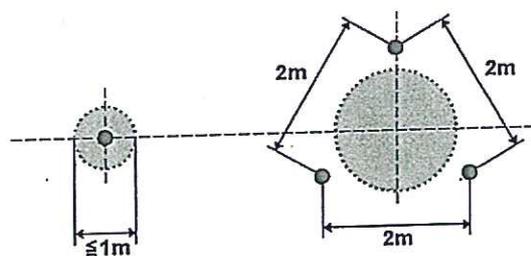
- Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den KBD oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.
- Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein **Bohrplan**, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen.
- Zwischen Detektion und Vorliegen der Ergebnisse kann **bis zu einer Woche** liegen. Dies sollte bei der Planung der weiteren Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Beispiele für Bohrraster bei der Sicherheitsdetektion

- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Sondierbohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen. Kann im Bereich von Anker nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.



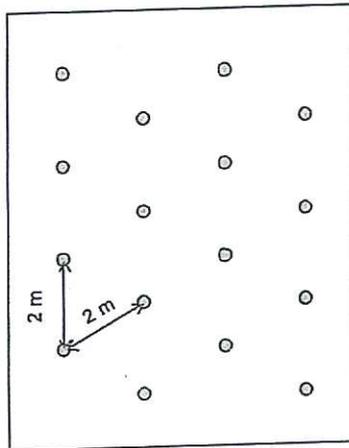
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Sondierbohrung einzubringen. Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehlers liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.



- Beim „Berliner Verbau“ sind die Sondierbohrungen an den Stellen der Träger einzubringen.



- Bei der Überprüfung einer gesamten Fläche sind die Sondierbohrungen auf einem Raster mit einem Abstand von jeweils 2 m auf einem Profil einem Abstand von ca. 1,7m Abstand zwischen zwei Profilen versetzt einzubringen. Drei Bohrungen ergeben jeweils die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge.



2. Bodengutachten / Untergrunderkundungen:

Folgende Untergrunderkundungen können ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden:

- Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (bis 8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.
- Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände, usw.).

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____